LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3662
VORLAGE

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz| Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

20. September 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
4009E21-0091 Bitte immer angeben!		Dr. Joachim Schumacher Ministerbuero@jm.rlp.de	06131 16-4856 06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 16. September 2021
TOP 4: „Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts verspäteter Warnung“

Antrag der Landesregierung nach § 76 Abs. 4 GOLT
– Vorlage 18/332 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung bin ich gebeten worden, dem Ausschuss meinen Sprechvermerk zu TOP 4 zur Verfügung zu stellen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks:

> *„Im Anschluss an die dramatische Unwetterkatastrophe im Ahrtal am 14. und 15. Juli 2021, durch die nach derzeitigem Stand 133 Menschen starben, über 760 Menschen verletzt wurden und es zu ganz erheblichen Sachschäden kam, wurde öffentlich der Vorwurf fehlender oder zu später Warnungen vor den*

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Starkregenfolgen erhoben. Derartige Vorwürfe sind zudem auch Gegenstand mehrerer bei der Staatsanwaltschaft Koblenz eingegangener Strafanzeigen.

Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat daraufhin zunächst geprüft, ob wegen des Anfangsverdachts der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung infolge möglicherweise unterlassener oder verspäteter Warnungen oder Evakuierungen der Bevölkerung ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Der hierfür erforderliche Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung setzt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür voraus, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist. Um die Entscheidung über das Vorliegen eines solchen Anfangsverdachts auf einer möglichst fundierten Tatsachengrundlage treffen zu können, hat die Staatsanwaltschaft Koblenz versucht, die Ereignisse und Entscheidungen im zeitlichen Verlauf der Flutkatastrophe anhand der ihr zugänglichen Quellen vorläufig zu rekonstruieren. Berücksichtigung gefunden haben hierbei die umfangreiche Presseberichterstattung, Feststellungen aus anhängig gewordenen Todesermittlungsverfahren sowie allgemeine polizeiliche Hinweise aus der Katastrophennacht.

Aus diesen Informationen haben sich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass am 14. Juli 2021 spätestens ab etwa 20.30 Uhr Gefahrenwarnungen und möglicherweise auch die Evakuierung von Bewohnern des Ahrtals, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht von der Flutwelle betroffen waren, geboten gewesen wären. Dies - so der Anfangsverdacht - dürfte in einer als fahrlässig vorwerfbaren Begehungsweise offenbar nicht, nicht in der gebotenen Deutlichkeit oder nur verspätet erfolgt sein. Der Anfangsverdacht erstreckt sich weiterhin darauf, dass ein entsprechendes Unterlassen jedenfalls für einen Teil der Todesfälle und der entstandenen Personenverletzungen (mit)ursächlich geworden ist. Eine Auswertung der bei der Staatsanwaltschaft geführten Todesermittlungsverfahren hat insoweit ergeben, dass sich die Todesfälle überwiegend ahrabwärts von Ahrbrück aus mit einem großen Schwerpunkt in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler ereignet haben. In der rechtlichen Gesamtschau hat die Staatsanwaltschaft daher am

4. August 2021 den Anfangsverdacht der fahrlässigen Tötung und fahrlässigen Körperverletzung ggf. im Amt - jeweils begangen durch Unterlassen - bejaht und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die polizeilichen Ermittlungen hat das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz übernommen. Das Ermittlungsverfahren richtet sich derzeit gegen den Landrat des Kreises Ahrweiler sowie gegen ein weiteres Mitglied des Krisenstabs des Landkreises Ahrweiler, das nach den derzeitigen Erkenntnissen die Einsatzleitung zumindest zeitweise übernommen hatte.

Um die umfangreichen Ermittlungen bewältigen zu können sind bei der Staatsanwaltschaft Koblenz neben der Behördenleitung weitere drei Dezernentinnen und Dezernenten mit den Ermittlungen befasst. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren zunächst allein aufgrund der Annahme eines Anfangsverdachts eingeleitet hat, der gerade bei dem in Rede stehenden Geschehen naturgemäß auf einer mit Unsicherheiten und Lücken behafteten Erkenntnislage beruht. Dies bedeutet nicht, dass ein Tatnachweis erbracht worden wäre oder es zu einer Anklageerhebung oder gar Verurteilung kommen wird. Für Beschuldigte gilt vielmehr uneingeschränkt die volle Unschuldsvermutung. Im Rahmen der Ermittlungen wurden am 6. August 2021 Unterlagen und Daten des Krisenstabes des Landkreises Ahrweiler sowie die persönlichen Kommunikationsmittel der beiden Beschuldigten sichergestellt. Die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Koblenz sind zunächst darauf gerichtet, den Ablauf der Katastrophe im Ahrtal am 14. und 15. Juli 2017 Stück für Stück möglichst genau zu rekonstruieren. Hierfür sind unter anderem die bei der Durchsuchung des Krisenstabs sichergestellten Unterlagen und Datenträger auszuwerten. Zudem wurden Informationen und Daten anderer Behörden zum Ablauf der Hochwasserkatastrophe angefordert. Das für Hinweise aus der Bevölkerung eingerichtete E- Mail-Postfach der Staatsanwaltschaft wird ebenso auszuwerten sein. Hier gingen allein bisher etwa 300 Mitteilungen ein. Auch die bei der Polizei angefallenen Daten, Erkenntnisse aus Notrufen, aus Todesermittlungsverfahren sowie aus zahlreichen Medienberichten sind mit einzubeziehen. Zudem wurden

die drei großen Netzwerkbetreiber und der Energiegrundversorger der Region angeschrieben und um Auskünfte zu Netzausfällen gebeten. Zahlreiche Zeuginnen und Zeugen, z.B. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der betroffenen Gemeinden, aber auch sonstige Hinweisgeber, sind im Hinblick auf sachverhaltsrelevante Beobachtungen zu vernehmen. Nach vorläufiger Schätzung wird die Vernehmung von 250 bis 300 Zeugen erforderlich sein. Aus all diesen Informationen soll in der Gesamtschau ein möglichst genaues und detailliertes Bild der Geschehnisse erstellt werden. Fußend auf diesen Erkenntnissen wird sich der Blick dann darauf richten, welche Informationen den Beschuldigten zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung standen und welche Schlüsse im Hinblick auf die Erfordernisse des Katastrophenschutzes hieraus gezogen wurden. In diesem Zusammenhang wird bei der strafrechtlichen Würdigung des Geschehensablaufs auch zu klären sein, ob und gegebenenfalls ab welchem Zeitpunkt die Kommunikation im Landkreis Ahrweiler zusammengebrochen ist und welche Kommunikationsmöglichkeiten mithin überhaupt noch zur Verfügung standen.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beschuldigten knüpft die Staatsanwaltschaft Koblenz an die durch das Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz (LBKG) geregelten Zuständigkeiten an. Danach ist der Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz eine kommunale Pflichtaufgabe, wobei die Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz zuständig sind, während die Gemeinden unter anderem für die allgemeine Hilfe - zu dieser zählt auch der örtliche Hochwasserschutz - zu sorgen haben. Landkreise und Gemeinden haben für ihren Bereich Alarm - und Einsatzpläne unter anderem für Hochwasser aufzustellen. Nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 LBKG obliegt der Landrätin oder dem Landrat die Einsatzleitung, wenn innerhalb eines Kreisgebiets mehrere Gemeinden betroffen sind und zur Gefahrenabwehr die Übernahme der Einsatzleitung durch die Landrätin oder den Landrat erforderlich ist oder bei Gefahren größeren Umfangs. Die Befugnisse der Einsatzleitung regelt § 25 LBKG. Danach veranlasst die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen.

Bei Gefahren, bei denen eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, kann die Einsatzleitung auch das Verlassen eines größeren Gebiets empfehlen oder für Bereiche, in denen akute Lebensgefahr oder schwere Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung unmittelbar drohen, anordnen.

Die Ermittlungen werden allerdings nicht nur allein aufgrund der Dramatik der Unwetterereignisse und des Umfangs der auszuwertenden Beweismittel einige Zeit in Anspruch nehmen. Vielmehr gehen mit dem in tatsächlicher Hinsicht äußerst komplexen Sachverhalt schwierige rechtliche Fragestellungen einher, deren Beantwortung nur auf der Grundlage einer gewissenhaften und gründlichen Sachverhaltsaufklärung erfolgen kann. Mit schnellen Ergebnissen dürfte daher nicht zu rechnen sein.“

Darüber hinaus hatte ich zugesagt, die Anzahl der ermittelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mitzuteilen. Nachdem ein Teil der Daten erschlossen ist, sind derzeit ca. 60 polizeiliche Beamte eingesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin